

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1919

18.6.1919 (No. 140)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich:
Hauptredakteur
E. A. M. u. b.
Druck
und Verlag:
G. Braun'sche
Hofbuch-
druckerei, beide
in Karlsruhe.

Expedition:
Karlsruher-
Straße Nr. 14
Fernsprecher:
Nr. 953
und 954
Postfachkonto
Karlsruhe
Nr. 3515.

Bezugspreis: vierteljährlich 5 A 25 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 5 A 42 P — Einzelnummer 10 P — Anzeigengebühr: die 7 mal gespaltene Zeile über deren Raum 30 P zuzüglich 30 % Feuerungszuschlag. Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung, Zwangsweise Beitreibung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder telephonische Absehung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. — Unverlangte Druckfächer und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Des Fronleichnamfestes wegen erscheint unser nächstes Blatt am Freitag abend.

Amtlicher Teil.

Entwichene Kriegsgefangene.

Bei der Besetzung von Griesheim durch die Franzosen wurde erneut festgestellt, daß die Franzosen sofort nach der Besetzung umfangreiche Nachforschungen anstellen nach deutschen Militärpersonen, die aus der Gefangenschaft entwichen sind. Die dort befindlichen Märläufer haben sich rechtzeitig diesen Nachforschungen entzogen.

Abhaltung von Fronleichnamspessionen.

Eine in der Angelegenheit erfolgte Anfrage gibt dem Ministerium des Innern Veranlassung, die Bezirksämter auf folgendes hinzuweisen:
Nach § 18 Abs. 3 der Badischen Verfassung vom 21. März 1919 ordnen alle staatlich anerkannten kirchlichen und religiösen Gemeinschaften ihre Angelegenheiten frei im Rahmen der allgemeinen Staatsgesetzgebung. Aus dieser Bestimmung sowie auch aus den anderen Bestimmungen des Abs. 3 ergibt sich das Recht der öffentlichen Gottesverehrung, insbesondere auch das Recht der katholischen Kirche, die in ihrem Kultus vorkommenden öffentlichen Prozessionen abzuhalten, vorbehaltlich der vorgängigen Genehmigung der Kirchenbehörde mit der Ortspolizeibehörde wegen der Ordnung des Verkehrs auf den von der Prozession berührten Straßen und Plätzen.

Die ungeteilte Arbeitszeit.

An die Bezirksämter Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim hat das Ministerium des Innern die folgende Anweisung ergehen lassen:
Die Beamtenschaft der Städte Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim stimmt der ungeteilten achtstündigen Arbeitsdauer einschließlich einer halbtägigen Pause zu. Danach ist namentlich in den genannten Orten mit Wirkung vom 20. Juni 1919 an die ungeteilte Arbeitszeit durchzuführen, und zwar soll gearbeitet werden:
in den Sommermonaten (15. April bis 15. September) von morgens 7 Uhr bis nachmittags 3 Uhr, im übrigen Teil des Jahres von morgens 8 Uhr bis nachmittags 4 Uhr, jeweils mit einer halbtägigen Mittagspause von 12-12½ Uhr.
An den Samstagen beträgt die Arbeitsdauer im laufenden Monat noch 7 Stunden, vom 5. Juli 1919 an 6½ Stunden, so daß also hier im Sommer künftig von 7-1½ Uhr und im Winter von 8-2½ Uhr gearbeitet wird (aber ohne Pause).

An den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr wird die Arbeitszeit um 2 Stunden verkürzt; es wird also am Karfreitag und Pfingstmontag, sowie am 24. und 31. Dezember, wenn sie auf einen Samstag fallen, Sommers von 7-1½ Uhr, Winters von 8-12½ Uhr, am 24. und 31. Dezember, wenn sie auf einen anderen Wochentag als Samstag fallen, von 8-2 Uhr gearbeitet.
Die Bereitstellung des in der halbtägigen Mittagspause von den Beamten einzunehmenden kalten oder warmen Imbisses ist Sache des Beamten selbst. Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, ist den Beamten ein Raum zur Verfügung zu stellen, in dem sie das Essen einnehmen oder in dem sie es zubereiten können. Auch bestehen keine Bedenken, etwa in diesem Raum einen Gasanschluß auf Kosten der Staatskasse herstellen zu lassen.
Wenn auch an anderen als den oben bezeichneten Orten in der hier angeordneten Weise die ungeteilte Arbeitszeit eingeführt werden soll, kann es nur geschehen, wenn die am Orte beschäftigten Beamten sämtlicher Stellen der Maßnahme zustimmen und die Durchführung gleichzeitig bei sämtlichen örtlichen Staatsstellen erfolgt.

Unzulässige funkentelegraphische Anlagen.

In letzter Zeit wird anscheinend vielfach Funkengerät aus Heeres- und Marinebeständen angekauft, um es für die Errichtung unzulässiger privater Funkenanlagen zu verwenden. Einem derartigen Vorgehen, welches die Sicherheit des Telegrafennetzes empfindlich gefährdet, muß mit Nachdruck entgegengetreten werden.
Die Bürgermeistereiämter, die Gendarmerie und die Staatspolizeimannschaften sind angewiesen, etwa noch vorhandene private Anlagen für drahtlose Telegraphie festzustellen und die weitere Benutzung derartiger Anlagen zu verhindern.

Zur leibweisen Ueberlassung von Wertpapieren an die Reichsbank.

Die mit Erlaß vom 17. Mai 1919 den Sparcassen gestattete leibweise Ueberlassung von Wertpapieren an die Reichsbank, die zunächst auf einen Wert dieser Papiere von 10 v. S. des Referendums der Sparcassen beschränkt war, wird entsprechend der für Stiftungen getroffenen Regelung dahin erweitert, daß die Sparcassen Wertpapiere im Nennwert bis zu 5 v. S. ihres Vermögens an die Reichsbank leibweise abgeben dürfen.

Vom Tage.

(Die Antwort des Gegners.)

Die Antwortnote (Mantelnote) der Entente liegt jetzt vor, allerdings fehlen noch — worauf wir hinweisen müssen — die Einzelheiten der näheren Bestimmungen. Wir haben die Pflicht, auch dieser neuen Denkschrift des Feindes gegenüber jene Kaltblütigkeit, Ruhe und Besonnenheit zu wahren, die allein in der Lage ist, uns ein klares Urteil zu ermöglichen, und die allein geeignet sein kann, nach außen hin den Eindruck der Würde zu erwecken. Die deutsche Reichsregierung wird im Benehmen mit dem Staatenausschuß und der Nationalversammlung endgültig zu entscheiden haben, ob wir den nunmehr modifizierten Friedensvertrag unterschreiben oder nicht. Die Entente teilt uns mit, daß die uns jetzt übermittelten Bedingungen ihre letzten Worte seien; der Friedensvertrag muß in dem Wortlaut, in dem er jetzt vorgelegt wird, angenommen oder verworfen werden. Wir müssen bei einer Beurteilung der Dinge diesen Umstand berücksichtigen und haben einstweilen gar keinen Grund zu der Annahme, daß die Entente geneigt sein sollte, sich in noch weitere Verhandlungen einzulassen. Wir haben also entweder mit Ja oder mit Nein zu antworten.

Wie sieht nun die neue Denkschrift der Entente bei näherer Betrachtung aus? Sie zerfällt in zwei Teile, und zwar in einen allgemein gehaltenen Teil, der die grundsätzliche Auffassung der Entente nochmals moralisch zu rechtfertigen versucht, und in einen speziellen Teil, der die Antwort auf unsere Gegenentwürfe enthält. Was den ersten Teil betrifft, so hat es heute politisch wenig Zweck, ihn zur Grundlage langatmiger Auseinandersetzungen zu machen. Selbstverständlich protestieren wir von neuem gegen die ungerade, einseitige Auffassung, die aus einer jeden Zeile dieses Teiles hervorsticht. Aber wir müssen uns darüber klar sein, daß wir mit allen unseren Protesten den Gegner nicht überzeugen werden. Der Gegner ist der Sieger, der Gegner hat die Macht; und er nutzt diese Macht aus, um eine Rechtsauffassung zu stipulieren, die seine in dem Gutdünken und seine in dem Interesse entspricht. Von der Richtigkeit unserer Auffassung könnten wir den Gegner wohl nur dann überzeugen, zur Einsetzung einer neutralen, unparteiischen Untersuchungsbehörde zwecks Aufhellung der Schuldfrage könnten wir den Gegner nur dann bringen, wenn wir die Möglichkeit besäßen, über Nacht die Lachade unserer Niederlage in die Lachade eines unbefristeten Sieges zu verwandeln. Diese Möglichkeit liegt außerhalb jeder vernünftigen Erwägung; und selbst, wenn sie bestände, bliebe es noch immer fraglich, ob die verheerenden und in einer ganz bestimmten Richtung beeinflussten Völker der Entente sich innerlich unserer Auffassung anbequemen würden.

Im übrigen dürfen wir nicht vergessen, daß die Entente wahrscheinlich gerade weil sie sich betrogen fühlte, durch ein gewisses Eingehen auf unsere Gegenentwürfe die ausschweifenden Hoffnungen ihrer eigenen Imperialisten und Chauvinisten zu kränken, sie sich diesen sehr einflussreichen Kreisen gegenüber in einer gewissen Zwangslage befand; sie hatte also in dem einen Teil der Denkschrift je wildere Löhne angeschlagen, je mehr sie in dem anderen Teil bereit war unsere Gegenentwürfe zu beachten. Wir haben demnach den allgemeinen Teil der Antwort zu betrachten nicht nur als den Niederschlag einer Auffassung, die dem Sieger nützlich ist, sondern auch als eine diplomatische Konzeption gegenüber dem Chauvinismus der Ententevölker, von dem bekannt ist, daß ihm selbst der Friedensvertrag vom 7. Mai noch immer viel zu milde erschien.

Wir tun jedenfalls gut, uns in erster Linie an den zweiten Teil der Antwort zu halten, der uns von den Modifikationen des ursprünglichen Friedensvertrages in Kenntnis setzt. Wir haben diesen Teil achtsam und ruhig durchzulesen, damit wir nicht im blinden Born Wendungen übersehen, die ganz zweifellos eine Revision des ursprünglichen Vertrages bedeuten. Worin drückt sich nun diese Revision aus? Wenn wir richtig gelesen haben und durch neue und genauere Übersetzungen nicht eines anderen belehrt werden, hat die Entente den Grundsatz anerkannt, daß in allen von uns abzutretenden Gebietsteilen (mit Ausnahme Elb-Bohringens) eine Volkssabstimmung

stattzufinden hat, falls die Bevölkerung dieses wünscht. Dieser Grundsatz gilt also nicht nur für Oberschlesien, sondern auch für alle anderen Gebiete im Osten, Norden und Westen. Was das Saarbecken betrifft, so soll es nicht unter französischer Herrschaft stehen, sondern unter der Kontrolle des Völkerbundes; und nach Ablauf der fünfzehn Jahre soll auch dort die Bevölkerung selbst entscheiden, ob sie die Vereinigung mit Deutschland oder die Vereinigung mit Frankreich oder die Fortsetzung des Völkerbundesregimes wünscht. Überall soll die Freiheit der Abstimmung gewährleistet werden.

Was die Bestimmungen über das internationale Regime der Flüsse betrifft, so ist die Entente auch hier zu einem gewissen Entgegenkommen bereit gewesen, doch bewegt sich die Denkschrift, soweit sie veröffentlicht ist, gerade an dieser Stelle in recht allgemein gehaltenen Wendungen. Wir Badener haben bekanntlich an diesen Bestimmungen ein ganz besonderes Interesse. Die badische Regierung wird sich sonach eine genaue Prüfung der speziellen Bestimmungen zu diesem Punkt vorbehalten müssen. Bezüglich der Festlegung des von uns zu zahlenden Betrages lehnt die Entente unseren Gegenentwurf nicht rundweg ab; sie wünscht vielmehr, daß wir selbst uns ein Gesamtbild von den Verheerungen und Schädigungen machen und in der Frist von 4 Monaten Vorschläge einreichen, über die dann noch zu diskutieren wäre. Die Aufnahme in den Völkerbund soll in nicht ferner Zukunft erfolgen, falls wir den Beweis dafür geliefert haben, daß wir von der ehrlichen Absicht durchdrungen sind, die Friedensbedingungen zu erfüllen und auf eine Angriffspolitik zu verzichten. Ausdrücklich betont die Antwortnote — und das ist für unsere innerpolitischen Verhältnisse ungemein wichtig — daß die deutsche Revolution der Entente noch keinerlei Garantie dafür biete, daß sie eine dauernde Änderung darstellt. Die Entente befürchtet also, daß bei uns eine Reaktion, das heißt eine Wiederkehr des alten Systems kommen könnte, die dann den alten Zustand des Mißtrauens und der Feindschaft von neuem wieder aufleben lassen würde. Die sogenannte Wiedergutmachungskommission der Entente soll, wie die Antwortnote hervorhebt, in keiner Weise zur Einmischung in das innere Leben Deutschlands bemüht werden, sondern die Bezahlung der Wiedergutmachung, die übrigens nicht nur in bar, sondern auch in geleisteter Arbeit erfolgen kann, erleichtern.

Grundsätzlich betont die Antwortnote, daß die deutsche Delegation den Sinn der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen in erheblicher Mäße mißdeutet hat. „Es besteht bei den alliierten und assoziierten Mächten in keiner Weise die Absicht, Deutschland zu erdroffeln und es zu verhindern, im internationalen Handel die Stellung einzunehmen, die ihm zukommt, vorausgesetzt, daß es die Bedingungen des Friedensvertrages erfüllt und vorausgesetzt ebenfalls, daß es seine Methoden des Angreifens und Anschlägens aufgibt, die seine geschäftlichen Methoden, wie seine politischen Methoden charakterisiert.“ Ferner heißt es, daß es die Absicht der alliierten und assoziierten Mächte sei, daß Deutschland eine gleichmäßige Behandlung genießt in bezug auf den Einkauf von Rohmaterialien und den Verkauf von Waren unter dem Vorbehalt der zeitlich bereits eingeführten Maßnahmen, die im Interesse der durch Deutschlands Taten zerstörten und geschwächten Nationen ergriffen worden sind. „Die a. und a. Mächte wünschen, daß die durch den Krieg aufgepeitschten Leidenschaften sobald als möglich erlöschen und daß alle Nationen an dem Wohlergehen teilnehmen, das aus einem Frieden hervorgeht, wo jeder ehrlich den Forderungen der anderen nachkommt.“

Weiterhin wird erklärt, daß Deutschland alle notwendigen, vernünftigen Erleichterungen gewährt werden sollen, und daß der Entente für die Zukunft an einem engen freundschaftlichen Zusammenwirken aller Nationen gelegen sei.

Es wäre Torheit, wenn wir diese Äußerungen einfach ignorieren wollten. Sollte für uns ernsthafte Veranlassung zu der Annahme gegeben sein, daß der Friedensvertrag im Sinne dieser Äußerungen durchgeführt und interpretiert wird, dann hätten wir zweifellos die Pflicht, es uns zu überlegen, ob wir die Unterschrift verweigern wollen. Ermöglicht uns die Durchführung des Friedensvertrages die wirtschaftliche Gesundung

dann ist es selbstverständlich, daß wir uns nicht von vornherein auf ein Nein einstellen dürfen. Aus den eben zitierten Äußerungen scheint hervorzugehen, daß die Entente zum mindesten theoretisch eingesehen hat, daß nur ein gesundes Deutschland in der Lage ist, „wieder gut zu machen“, und daß die Entente sich ins eigene Fleisch schneidet, wenn sie durch eine Politik der Brutalität und des Wahnsinns diese Gesundung verhindert.

Reichsregierung, Staatenausschuß und Nationalversammlung stehen nunmehr vor der Aufgabe, zu prüfen, wie schwer die von der Entente bewilligten Modifikationen zu wiegen haben im Vergleich mit den übrigen, uns verpflichtenden und bedrückenden Bestimmungen des Vertrages. Ferner wird dann zu prüfen sein, wo für uns das kleinere Übel liegt: beim Ja oder beim Nein. Nur die Reichsregierung ist in der Lage, diese Prüfung vorzunehmen; nur sie kann, wenn diese Prüfung zum Abschluß gelangt ist, an die Nationalversammlung mit einem bestimmten Vorschlag herantreten. Die Stunde ist fürchterlich ernst. Von der Entscheidung, die wir aussprechen, wird in jedem Falle die Zukunft unseres Vaterlandes abhängen. Pflicht des ganzen Volkes aber ist es, sich einmütig hinter seine Regierung und hinter sein Parlament zu stellen, wenn diese Entscheidung gefallen ist.

Politische Neuigkeiten.

Die Antwort der Entente.

Auch der weitere Text der Mantelnote, die die Antwort der Alliierten auf die deutschen Gegenentwürfe begleitet, besteht in der Hauptsache aus hohleren Beschwörungen gegen Deutschland und Versuchen, alle Taten der Entente als berechtigte Abwehrmaßnahmen hinzustellen. Nach diesen Auslassungen fährt die Note fort:

„Die alliierten und assoziierten Mächte halten deshalb dafür, daß der Friede, den sie vorgeschlagen haben, wesentlich ein Friede der Gerechtigkeit ist. Sie sind nicht weniger überzeugt davon, daß es ein Rechtsfriede ist gemäß den im Augenblick des Waffenstillstandes angenommenen Grundsätzen. Man kann nicht an den Absichten der alliierten und assoziierten Mächte zweifeln, als Basis der europäischen Neuordnung den Grundsatz angenommen zu haben, die unterdrückten Völker zu befreien und die nationalen Grenzen so viel als möglich entsprechend dem Sinne der interessierten Völker zu ziehen, indem jedem Volke alle Erleichterungen geboten werden, um national und wirtschaftlich ein unabhängiges Leben zu führen.“

Diese Absicht wurde eröffnet in der Rede des Präsidenten vom 8. Januar 1918, wie in den in seinen folgenden Reden erwähnten Prinzipien der Neuordnung, welche die angenommenen Grundlagen des Friedens gewesen sind. Ein Memorandum hinsichtlich dieser Fragen ist dem Schreiben beigelegt. In Anwendung dieser Grundsätze haben die alliierten und assoziierten Regierungen Bestimmungen getroffen, um Polen als unabhängigen Staat wiederherzustellen mit einem freien und sicheren Zugang zum Meere. Alle von unzweifelhaft deutscher Bevölkerung bewohnten Gebiete, mit Ausnahme einzelner isolierter Städte und gewaltsam expropriierter und inmitten unzweifelhaft polnischer Gebiete errichteter Kolonien wurden Deutschland gelassen. Überall wo der Wille der Bevölkerung zweifelhaft ist, wird eine Volksabstimmung vorgesehen.

Die Stadt Danzig wird die Verfassung einer freien Stadt erhalten, ihre Einwohner werden als autonom anerkannt werden. Sie werden nicht in die Herrschaft Polens übergeben und werden nicht einen Teil des polnischen Staates bilden. Polen wird gewisse wirtschaftliche Rechte in Danzig erhalten. Die Stadt selbst wurde von Deutschland losgelöst, weil kein anderes Mittel möglich war, um einen freien und sicheren Zugang zum Meere zu bewirken, den Deutschland einzuräumen versprochen hat.

Die deutschen Gegenentwürfe stehen in vollem Widerspruch zu der für den Friedensschluß angenommenen Basis. Sie wollen, daß große Mehrheiten von zweifelslos polnischer Bevölkerung unter deutscher Herrschaft bleiben würden. Sie verweigern einer Nation von über 20 Millionen den Zugang zum Meere, deren Nationalangehörige längs des ganzen zur Rüste führenden Weges in der Mehrheit sind, um die Verbindung von Ost- und Westpreußen zu erhalten, deren Handel immer hauptsächlich zur See erfolgte. Die Gegenentwürfe können daher von den Mächten nicht angenommen werden. Die deutsche Note hat indessen die Verächtlichkeit begründet, die vorgenommen werden wird betr. der Behauptung, daß Oberschlesien, obwohl von einer polnischen Mehrheit in der Proportion von 2 zu 1, d. h. 1.250.000 gegen 650.000 gemäß der deutschen Volkszählung vom Jahre 1910 bewohnt, deutsch zu bleiben wünscht. Die Mächte willigen darin, daß die Frage, ob Oberschlesien ein Bestandteil Polens oder Deutschlands bleiben soll, durch Abstimmung der Bewohner selbst entschieden wird.

Das von den alliierten und assoziierten Mächten vorgeschlagene Regime für das Gebiet des Saarbeckens soll 15 Jahre dauern. Diese Anordnung wurde als notwendig erachtet, zum Teil als Teil des allgemeinen Wiedergutmachungsplanes, zum Teil als Kompensation, die Frankreich für die systematische Zerstörung seiner Kohlengruben zuerkannt wurden.

Dies Gebiet gelangt nicht unter französische Herrschaft, sondern unter der Kontrolle des Völkerbundes. Diese Lösung hat den Vorteil, keinerlei Aktion in sich zu schließen, trotzdem Frankreich das Eigentumsrecht an den Gruben zuerkannt wird. Außerdem hält sie die wirtschaftliche Einheit des Saarbeckens aufrecht, welche für die Interessen der Einwohnererschaft wesentlich ist. Nach Verlauf von 15 Jahren wird die Bevölkerung, welche in der Zwischenzeit unter der Überwachung und Regierung der Gesellschaft der Nationen die Kontrolle über ihre örtlichen Angelegenheiten ausgeübt hat, volle Freiheit besitzen, um zu entscheiden, ob sie Vereinigung mit Deutschland, Vereinigung mit Frankreich oder Fortsetzung des im Vertrage vorgesehenen Regimes wünscht.

Die Gebiete, welche man von Deutschland an Dänemark und an Belgien zu übertragen beabsichtigt, wurden teilweise gewaltsam von Preußen genommen und einverleibt. Die Übertragung wird erfolgen, wenn sie das Ergebnis eines Entschlusses der Einwohner sein wird. Dieser Entschluß wird mit solchen Vorkehrungsmaßnahmen gefaßt werden, daß die Freiheit der Abstammung vollständig sein wird.

Endlich sind die alliierten und assoziierten Mächte der Ansicht, daß die Eingeborenen der deutschen Kolonien sich selbst

dem Gedanken widersetzen, unter deutscher Oberherrschaft zurückzufallen. Die Tradition deutscher Verwaltung, die deutschen Regierungsmethoden sowie der Gebrauch, der von den Kolonien gemacht wurde, um sie als Basis zu gebrauchen, von wo aus man glaubte, sich auf den Weltmarkt fürzen zu können, macht es den alliierten und assoziierten Mächten unmöglich, diese Kolonien Deutschland zurückzugeben, nach ihm die Verantwortung anzuerkennen, ihre Bewohner zu erziehen und zu bilden. Aus diesen Gründen sind die alliierten und assoziierten Mächte nicht gewillt, diese Vorschläge abzuändern, außer in den angegebenen Punkten.

Die Vorschläge betreffend das internationale Regime der Flüsse bilden eine Ergänzung zum Territorialreglement. Es ist konform den Grundsätzen des Friedens wie sie angenommen wurden, sowie mit dem in Europa in Kraft befindlichen öffentlichen Recht, daß die Binnenstaaten auf den ihr Gebiet durchfließenden Flüssen Zugänge zum Meere erhalten. Die alliierten und assoziierten Regierungen betrachten deshalb die von ihnen vorgeschlagenen Arrangements als von grundlegender Bedeutung für die freie Entfaltung der neuen Kontinentalstaaten. Außerdem haben sie keine Verletzung der Rechte anderer Uferstaaten zur Folge.

Vorkehrungen, die die Teilnahme der Vertreter der Uferstaaten in den Flußkommissionen vorsehen, bilden eine Gewähr dafür, daß die allgemeinen Interessen in Betracht gezogen werden, doch sind in der Ausführung dieser Bestimmungen einige Änderungen an den ursprünglichen Vorschlägen zugebilligt worden.

Es hat den Anschein, daß die deutsche Delegation den Sinn der wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen in erheblichem Maße mißdeutet hat. Es besteht bei den alliierten und assoziierten Mächten in keiner Weise die Absicht, Deutschland zu erdrosseln und es zu verhindern, im internationalen Handel die Stellung einzunehmen, die ihm zukommt, vorausgesetzt, daß es die Bedingungen des Friedensvertrages erfüllt und vorausgesetzt ebenfalls, daß es seine Methoden des Angreifens und Anfechtens aufgibt, die seine geschäftlichen Methoden, wie seine politischen Methoden charakterisiert.

Es ist die Absicht der alliierten und assoziierten Mächte, daß Deutschland eine gleichmäßige Behandlung genießt inbezug auf den Einkauf von Rohmaterialien und den Verkauf von Waren unter dem Vorbehalt der zeitlich bereits eingeführten Maßnahmen, die im Interesse der durch Deutschlands Taten gefährdeten und geschwächten Nationen ergriffen worden sind. Die a. und a. Mächte wünschen, daß die durch den Krieg aufgeworfenen Leiden so bald als möglich erlöschen und daß alle Nationen an dem Wohlergehen teilnehmen, das aus einem Frieden hervorgeht, wo jeder ehrlich den Forderungen des anderen nachkommt.

Sie wünschen, daß Deutschland wie alle anderen Nationen sich dieses Wohlstandes erfreue, aber auf Jahre hinaus wird noch ein beträchtlicher Teil dieses Wohlstandes dazu dienen müssen, bei den Nachbarn die Schäden wieder auszubessern, welche Deutschland verursachte. Um ihre Ansicht klar zu gestalten, haben die alliierten und assoziierten Mächte einen gewissen Teil der finanziellen und wirtschaftlichen Klauseln des Vertrages abgeändert, aber die Grundsätze, auf denen der Vertrag beruht, sind unantastbar. Die Vorschläge der alliierten und assoziierten Mächte bezüglich der Wiedergutmachung umfassen keinesfalls seitens der „Kommission des reparations“ eine Einmischung in das innere Leben Deutschlands, wie die deutsche Delegation behauptet, sie bezweckt lediglich beiden Parteien die Bezahlung der Wiedergutmachung möglichst zu erleichtern. So muß sie ausgelegt werden.

Infolgedessen sind die alliierten und assoziierten Mächte nicht gewillt, sie abzuändern, aber gleich der deutschen Delegation erkennen sie die Vorteile an, die daraus erwachsen, wenn man so schnell wie möglich den Betrag kennen lernt, welchen Deutschland zahlen muß und den die Alliierten annehmen könnten. Dieser Betrag kann nicht sofort festgelegt werden, da die Höhe des Schadens und die Kosten der Wiederherstellung noch nicht festgelegt werden konnten.

Infolgedessen willigen die a. und a. Mächte ein, Deutschland alle notwendigen vernünftigen Erleichterungen zu gewähren und ihm zu gestatten, sich ein Gesamtbild der Bereicherungen und Schädigungen und in der Frist von vier Monaten von der Vertragsunterzeichnung an Vorschläge für die Zahlung des von ihm verursachten Schadens zu machen. Falls man im Laufe von zwei Monaten, welche der Inkraftsetzung des Vertrages folgen, zu einer Einigung gelangen kann, wird die genaue sekundäre Verantwortlichkeit Deutschlands so festgelegt werden, falls in dieser Frist eine Einigung nicht abgeschlossen hat, wird das im Vertrag vorgesehene Arrangement ausgeführt werden.

Die alliierten und assoziierten Mächte können der Forderung der deutschen Delegation auf sofortige Zulassung Deutschlands zur Gesellschaft der Nationen nicht nachkommen. Die deutsche Revolution wurde bis zum letzten Augenblick des Krieges verschoben und bietet den alliierten und assoziierten Mächten keinerlei Garantie, daß sie eine dauernde Änderung darstellt. Bei dem augenblicklichen Zustande der internationalen öffentlichen Gefühle kann man von den freien Nationen der Welt nicht erwarten, daß sie sich unverzüglich und auf dem Fuße der Gleichheit mit denen assoziieren, welche ihnen so großes Unrecht zugefügt haben.

Neber Versuch, dieses Ergebnis in verfrühter Weise herbeizuführen, wurde das Anbrechen der von allen gewünschten Bescheidigung nur verzögern statt es zu beschleunigen und die alliierten und assoziierten Mächte glauben, daß, wenn das deutsche Volk durch Handlungen seine Absicht, die Friedensbedingungen zu erfüllen, seine endgültige Verzichtleistung auf Angriffspolitik und seine Umwandlung in ein Volk bekundete, mit welchem man auf freundschaftlichem Fuße und guter Nachbarschaft leben kann, die Erinnerung an die letzten Jahre sich schnell verwischen, und es möglich machen werde, in nicht fernem Zukunft die Gesellschaft der Nationen zu vervollständigen, indem man Deutschland zuläßt.

Die alliierten und assoziierten Mächte wünschen aufrichtig, daß dem so sein möge. Sie glauben, daß die Zukunft der Welt von einem engen, freundschaftlichen Zusammenwirken aller Nationen im Hinblick auf die Regelung internationaler Fragen und die Begünstigung alles dessen, was die Wohlfahrt und den Ruhm der Menschheit berührt, abhängt, aber es wird hauptsächlich von der Handlung des deutschen Volkes abhängen, den Zeitpunkt seines Eintritts in die Gesellschaft der Nationen näher zu bringen.

Die alliierten und assoziierten Mächte erklären, daß die Blockade Deutschlands eine gesetzliche Kriegsmaßnahme ist und nur infolge des verbrecherischen Charakters des von Deutschland unternommenen Krieges und der von Deutschland durchgeführten barbarischen Kriegsmethoden, jedoch stets gemäß dem internationalen Recht verhängt werden mußte.

Schließlich erklären die alliierten und assoziierten Mächte, daß ihre heute übermittelten Bedingungen ihre letzten Worte sind. Sie haben auf Grund der Prüfung der deutschen Gegenentwürfe bedeutende praktische Zugeständnisse für die Durchführung gemacht, diese sind in den Grundlinien des Vertrages gehalten. Der Vertrag, wie er heute aufgestellt ist, repräsentiert den aufrichtigen Versuch, eine Herrschaft des Rechtes zu errichten. Als solcher muß er im Wortlaut, wie er heute vorgelegt wird, angenommen oder verworfen werden.

Infolgedessen erwarten die alliierten und assoziierten Mächte von der deutschen Delegation binnen 5 Tagen vom Tage der gegenwärtigen Mitteilung ab eine Erklärung, wonach sie bereit ist, den Vertrag, so wie er ist, zu unterzeichnen. Geschieht das, so werden die Vorkehrungen für die sofortige Unterzeichnung des Friedens in Versailles getroffen werden, andernfalls stellt die gegenwärtige Mitteilung die Kündigung im Sinne des Artikels 2 des Abkommens vom 16. Februar 1919 über die Verlängerung des Waffenstillstandes dar. Infolgedessen wird der Waffenstillstand ein Ende finden und die alliierten und assoziierten Mächte werden die Maßnahmen ergreifen, die sie für erforderlich halten, um ihre Bedingungen aufzuerlegen.

Zum Überfall auf die deutsche Friedensdelegation.

* Gegen die Zwischenfälle bei der Abfahrt der Mitglieder der deutschen Friedensdelegation von Versailles hat Graf Brodorski-Rankau scharfen Protest eingelegt. Nach einer Meldung der T.-U. ist bei der deutschen Delegation eine Note Clemenceaus eingelaufen, worin das Bedauern über die unpäßlichen Ausfährungen bei der Abreise der deutschen Friedensdelegation ausgesprochen wird. Der Präsiat des Seine-Departements ist beauftragt worden, mündliche Entschuldigung dem Grafen Daniel vorzubereiten. Der Präsiat Chatelet und der Polizeikommissar Dubaillet, der nicht genügend Vorkehrungen getroffen hatte, werden beide von ihren Ämtern aberufen.

Friedensausschuß der Nationalversammlung.

* Der Friedensausschuß der Nationalversammlung trat gestern in Weimar unter dem Vorsitz des Präsidenten Behrenbach zu einer kurzen Sitzung zusammen, die außerordentlich fruchtbar war.

Ministerpräsident Scheidemann gab einen Überblick über die Mantelnote, indem er einleitend auf die bevorstehende folgenschwere Entscheidung und die Inflationen hinwies, denen unsere abreisende Delegation ausgesetzt gewesen ist. Er bedauerte den Mangel eines ausreichenden Schutzes und teilte mit, daß sofort Protest eingelegt worden sei und daß sich die Regierung ihre Stellungnahme dazu bis zum Eintreffen eines amtlichen Berichtes vorbehalte.

Zur Mantelnote erklärte er, daß sie ein abschließendes Urteil noch nicht erlaube, ein vorzeitiges Urteil aber verleihe sei. In den allgemeinen, gegen das deutsche Volk gerichteten Beschwörungen sei Neues nicht enthalten, aber er wolle dazu mit Bedauern feststellen, daß die Entente unsere Vorschläge zur Schaffung eines neutralen Schiedsgerichtes abgelehnt habe, das allein diese Beschwörungen objektiv hätte prüfen können. Bedauerlich sei weiter, daß das ganze Volk mit den angeführten Vergehen und Verbrechen belastet werden soll. Diese Belastung solle die Berechtigung schaffen zu den schwereren Bedingungen, die im zweiten Teil der feindlichen Mantelnote dem ganzen deutschen Volke auferlegt werden sollen.

Die Begründung, die der vorgeschlagenen Regelung der Verhältnisse im Osten gegeben werden, lasse wenig Hoffnung aufkommen, daß wir in dem ausführlichen Memorandum auf ein wesentliches Entgegenkommen rechnen könnten. Dasselbe gelte für die übrigen territorialen Fragen, bei denen ebenso wie bei den wirtschaftlichen und finanziellen Fragen in der Mantelnote noch mancherlei Punkte völlig unklar seien. Angesichts dieser Unklarheit und angesichts der Tatsache, daß das gesamte Material noch nicht vorliegt, könne heute eine Entscheidung noch nicht getroffen werden. Nur der endgültige und vollständige Text der feindlichen Antwort könne die Grundlage für eine gemeinsamen Friedensberatung zwischen Reichsregierung und Friedensausschuß abgeben.

Das deutsche Volk, die Nationalversammlung und die Reichsregierung seien vor die folgenschwerste Entscheidung gestellt und deshalb sei es Pflicht, gleichwie die Einzelne zu der Friedensfrage stehen möge, in vollster Objektivität an diese Entscheidung heranzutreten. Niemand dürfe im Zweifel sein, daß unser Volk den schwersten Zeiten entgegengehe.

Präsident Behrenbach schloß sich der Auffassung an, daß eine materielle Beratung erst möglich sei, wenn das gesamte Material vorliege und der Friedensausschuß erklärt sich damit einverstanden, daß die nächste Sitzung am Donnerstag nachmittag abgehalten werden solle. Bis dahin werde die Reichsregierung nach den Mitteilungen des Ministerpräsidenten Scheidemann die Möglichkeit gehabt haben, mit der heute Nacht eintreffenden deutschen Friedensdelegation zu beraten.

Annahme des Notetats.

* Der Staatenausschuß hat in seiner gestrigen Sitzung den Notetat angenommen.

Zum Berliner Zeitungsstreik.

* Zum Stilllegen fast sämtlicher Zeitungsbetriebe in Berlin schreibt der „Vorwärts“: „Da sich die Gründe des Nichterscheinens der Zeitungen so gut wie gar nicht bekannt geben lassen, so knüpfen sich an diesen Umstand allerlei Gerüchte und es wurde vielfach die Vermutung ausgesprochen, daß das Ausbleiben der Zeitungen auf irgend eine politische Bewegung zurückzuführen sei. Das ist jedoch nicht der Fall. Es handelt sich nur um einen Wirtschaftsstreik der Buchdruckerhilfsarbeiter.“

Die ungarische Räterepublik.

* Die erste Tagung des Landeskongresses der Räte Ungarns wurde am 15. Juni im Budapest Theater feierlich eröffnet. Der Präsident der Räteregierung, Alexander Garbai, erklärte in der Eröffnungsrede, die Diktatur des Proletariats sei nur eine Übergangserscheinung und bewege die Abschaffung jeglichen Klassenunterschieds. Den Kapitalismus könne man nie mehr zurückbringen. Dem Armeekommandanten Böhm wurden große Huldigungen bereitet, der in seiner Begrüßungsansprache sagte, außer der russischen roten Armee sei auf der ganzen Welt kein disziplinierteres, selbstbewußteres und kampferfahreneres Heer als die ungarische Rote Armee. Die internationale Gegenrevolution erachte die Zeit für gekommen, die ungarische Räterepublik anzugreifen. Numänen, Tschechen, Regier und Zulusaffern hätten sich im Namen der Kultur verbündet, um die Kultur der Arbeiterchaft in den Staub zu treten. In diesem Kampf auf Leben und Tod werde jeder Proletarier teilnehmen und den Angriff zurückschlagen. Zu stürmischen Huldigungen kam es, als der Volksbeauftragte für Auswärtiges, Bela Kun, die Proletariatsrevolution feierte und in erster Reihe an das französische Proletariat appellierte. Er verlas den an das französische Proletariat zu richtenden Aufruf, worauf er unter stürmischer Begeisterung hinzufügte: Man wird uns nicht in unserem Blut erstickt; im Gegenteil wir werden diejenigen im Blut erstickt, die die ungarländische Räterepublik zerstören wollen. Zum Schluß spielte das Orchester die Marseillaise.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung
Nr. K 50

Vertrag zur Bekanntmachung Nr. K 10 vom 1. März 1919
über Abänderung der Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art.
Vom 5. April 1919.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichswirtschaftsamts über Befugnisse der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der auf dem Textilgebiet vom 1. Februar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 175), im Verein mit § 1 der Verordnung über wirtschaftliche Maßnahmen auf dem Textilgebiet vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. S. 174), wird hiermit unter Zustimmung der Reichsstelle für Textilwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1.

Die in der Bekanntmachung Nr. K 10 über Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art vom 1. März 1919 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 51) in den Preistafeln 1 bis 3 festgesetzten Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle werden abgeändert.
Die neu festgesetzten Höchstpreise ergeben sich aus den nachfolgenden Preistafeln 1 bis 3.

Preistafel 1 (Reihe 4 A).

Klasse	Bezeichnung	Hfg. das kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.		
1	Original bunt Boll-Gestrühtes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	550
2	Original bunt Boll-Gestrühtes, alle Farben außer weiß, groß (mit Mohär)	450
3	Original weiß Boll-Gestrühtes, fein und halbfein	800
4	Original weiß Boll-Gestrühtes, grob (mit Mohär)	650
4a	Original weiche Wollwatte, frei von Mohär	800
5	Original bunt wollene Zephs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe, frei von Waffeltüchern	800
5a	Original bunt wollene Waffeltücher, alle Farben	700
6	Original weiß und naturfarbig wollene Zephs und Trifots	900
7	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—
b) Alte halbwollene Stricklumpen.		
8	Original bunt Halbwooll-Gestrühtes, Westen, Jaden und Sweaters, alle Farben außer weiß	115
9	Original weiß Halbwooll-Gestrühtes, Westen, Jaden und Sweaters	300
10	Original bunt halbwollene Zephs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	285
11	Original weiß und naturfarbig halbwollene Zephs und Trifots, einschließlich Eiderdaunen- und Lammfelltrifots	400
12	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—
c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
13	Neue weiße Zephs- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	1050
14	Neue normalfarbige Zephs- und Kammgarn-Wolltrifotabfälle	950
15	Neue bunte Zephs-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Golfer-) Wolltrifotabfälle	900
16	Neue wollene Radfahrtrifotabfälle (Sweaters)	600
17	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Trifotabfälle	600
18	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
19	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephs-trifotabfälle	500
20	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Trifotabfälle	460
21	Neue helle halbwollene Zephs-trifotabfälle	270
21a	Neue bunte halbwollene Zephs-trifotabfälle	250
22	Neue halbwollene Radfahrtrifotabfälle (Sweaters)	200
23	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltrifotabfälle über 3 b. G. Wollgehalt	410
24	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll- (Waggon-)Trifotabfälle unter 3 b. G. Wollgehalt	310
25	Neue buntfarbige Lammfell-, Eiderdaunen- und Streichgarn-Halbwolltrifotabfälle	200
25a	Neue original halbwollene (Kammgarn-) Handschuh-Trifotabfälle, alle Farben	230
26	Neue weiße halbwollene Lammfell- und Eiderdaunen-trifotabfälle	350
27	Neue Kamelhaar-Halbwolltrifotabfälle	350
28	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—
B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		
29	Alte original bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Qualitäten außer Musselin	430
30	Alte original weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	700
31	Alte helle und bunte wollene Musselinlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	660
32	Alte weiße wollene Musselinlumpen	900
33	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Tibetlumpen.		
34	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	480
35	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	950
36	Neue helle und buntfarbige wollene Musselinabschnitte, außer weiß	750
37	Neue weiße wollene Musselinabschnitte	1100
38	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte wollene ungetrennte Tibetlumpen		
39	Tibet- und Weichwolltaillen	100
40	Tibet- und Weichwollnähte	65
C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen		
41	Alte original wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß	190
42	Alte original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	450
43	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		
44	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben ohne weiß (frei von Stanzabfällen)	320
45	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (frei von Stanzabfällen)	750
46	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte (auch Stanzabfälle), soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
47	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	100
48	Alte weiße wollene Decken- und Frieslumpen	370
49	Horstwolle und Moiré (Grobwolle und reinwollene alte Posamenten, letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	240
50	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filzlumpen	40
51	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filzlumpen	135
52	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filzlumpen	35
53	Alte Filzhüte	14
53a	Alte Filz- und Tuchlappen	6
54	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit solche unter 47 bis 53a nicht aufgeführt sind	—

Klasse	Bezeichnung	Hfg. das kg
b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
55	Neue bunte wollene Decken- und Friesabschnitte, außer weiß	130
56	Neue weiße wollene Decken- und Friesabschnitte	550
57	Neue feine, bunte weiche, wollene und halbwollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	55
58	Neue feine weiße wollene Filzabfälle (auch Klavierfilze)	240
59	Neue bunte wollene und halbwollene Oberfilzabfälle, alle Farben außer weiß	36
60	Neue bunte Futterfilzabfälle	36
61	Neue weiße Futterfilzabfälle	120
62	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	30
63	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	68
64	Neue Feldflaschen-Filzabfälle (Haarfilze)	36
65	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
c) Alte halbwollene Decken- und Frieslumpen.		
66	Alte bunte halbwollene Decken- und Frieslumpen	54
67	Alte weiße halbwollene Decken- und Frieslumpen	180
68	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit solche unter 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—
d) Neue halbwollene Decken- und Friesabfälle		
69	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	80
70	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	260
71	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit solche unter 69 und 70 nicht aufgeführt sind (auch Eisbär-Abfälle)	—
E. Alte wollene Tuch- und Kammgarnlumpen, alle Farben und Qualitäten.		
72	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, hart und weich gemischt, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	115
72a w	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, weiche Ware	140
72a h	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Tuch-Cheviot-Lumpen, alle Farben, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend, harte gewalkte Ware	115
72 b	Alte getrennte wollene Original-Kammgarn- und Kammgarn-Cheviot-Lumpen, höchstens 5 v. H. Halbwolle enthaltend	285
73	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, beste Sorte*)	55
74	Sonstige alte wollene Tuchlumpen, soweit solche unter 72 bis 73 nicht aufgeführt sind	—
F. Neue wollene Tuchlumpen, fortirt, Kammgarn und Kammgarncheviot.		
75	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	560
76	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	470
77	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	470
78	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	420
79	Original-Neutuch ohne Kammgarn	225
80	Original-Neutuch mit Kammgarn	330
81	Sonstige neue wollene Neutuchlumpen, soweit solche unter 75 bis 80 nicht aufgeführt sind	—
G. Neue wollene Tuchlumpen, fortirt (Streichgarn).		
82	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	370
83	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	330
84	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	300
85	Neu bunt reinwollene Cheviots und Flauch	140
85b	Neu bunt wollene Cheviots und Flauch-Erfasstoffe (Kriegsware)	—
86	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, fortirt Streichgarn, soweit solche unter 82 bis 85 b nicht aufgeführt sind	—
H. a) Alte wollene Uniform-(Militär-)Tuchlumpen.		
87	Alte getrennte feldgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	185
88	Alte getrennte blaue wollene Militärtuchlumpen	140
89	Alte getrennte, nach Farben fortierte wollene Militärtuchlumpen	140
90	Alte getrennte, gemischtfarbige (unfortierte) wollene Militärtuchlumpen	120
91	Alte getrennte schwarze wollene Militärtuchlumpen	90
92	Militärtuchnähte	55
93	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit solche unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue wollene Uniform-(Militär-)Tuchlumpen.		
94	Neue feldgraue wollene Militärtuchabfälle	450
95	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	380
96	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	325
97	Neue fortierte farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	230
98	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	300
99	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	260
100	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche unter 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
J. a) Alte Halbwolltuchlumpen.		
101	Alte getrennte original halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch	55
101a w	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel und Flauch, weiche Ware	—
101a h	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch, harte und stark baumwollhaltige Ware	—
102	Alte Ziviltuchnähte	27
103	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	25
104	Sonstige alte Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Halbwolltuchlumpen.		
105	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	110
106	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flauch	110
107	Neue graue und feldgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Waggonetuch)	180
108	Sonstige neue Halbwolltuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.		
109	Alte bunte getrennte original Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, alle Farben außer weiß	100
110	Alte getrennte original weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	220
111	Alte getrennte Warp- und Weiderwand-Halbwolllumpen (wollreiche Ware)	74
112	Alte ungetrennte Halbwolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwolle)	36
113	Alte getrennt Halbwoll-Moiré und Posamenten (letztere frei von Holz- und metallischen Bestandteilen)	74
114	Sonstige alte Damenkleider-Halbwolllumpen, soweit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—
b) Neue Damenkleider-Halbwolllumpen		
115	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibel- und Halbwoll-Zanella-Abschnitte	140
116	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	260
117	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	160
118	Sonstige neue Damenkleider-Halbwollabschnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
119	Gemischte wollene und halbwollene Lumpen, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Verkauf durch die Kriegs-Wollbedarfs-Aktien-Gesellschaft oder die Kriegs-Gabern Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 2 (Melbeschein 4 B).

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.		
120	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen I	73
121	Alte weiße baumwollene Kattunlumpen II	58
122	Alte graue baumwollene Kattunlumpen mit Schmierlappen	37
122b	Alte graue baumwollene Kattunlumpen für Reizweide	44
122c	Alte graue baumwollene mürbe Kattunlumpen für Papierfabrikation	35
123	Alte blaue baumwollene Kattunlumpen	30
124	Alte rote baumwollene Kattunlumpen — frei von Federzeug	30
125	Alte schwarze baumwollene Kattunlumpen	32
125a	Alte dunkle baumwollene Kattunlumpen, reißfähige Ware	28
126	Alte hellbunte baumwollene Kattun- und Warchenlumpen	35
127	Alte mittelbunte baumwollene Kattun- und Warchenlumpen	32
128	Alte Englischleder (Sofenzug) und Gladbacher Stoffe (original)	27
128a	Alte Gladbacher Stoffe	28
128b	Alte Englischleder	27
129	Sonstige alte baumwollene Kattun- und Warchenlumpen, soweit solche unter 120 bis 128 b nicht aufgeführt sind	—
130	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze)	61
131	Alte weiße und halbweiße baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	111
132	Alte hellbunte baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	84
133	Alte bunte baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	65
134	Alte schwarze baumwollgestricke Lumpen und Tricotagen	85
135	Alte baumwollene Fäden und Westen	56
136	Baumwollwatte (alte)	131
137	Sonstige alte baumwollene gestricke und gefärbte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—
138	Sonstige alte fortierete baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
138a	Kragen und Manschetten	58
138b	Wattdecken, Wattdecken und Wattstücke	51
N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
139	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte (Schirting usw.) I, frei von Glasbatist, Blusen- und Stückerstoffen	190
139a	Neue weißgebleichte baumwollene Glasbatist-Abschnitte	155
139b	Neue weißgebleichte baumwollene Blusen- und Stücker-Stoff-Abschnitte	124
140	Neue weißgebleichte baumwollene Abschnitte II, nicht mehr als 20 v. H. Glasbatist, Blusen- und Stücker-Stoff-Abschnitte enthaltend (auch Verbandstoffabschnitte)	143
141	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) I	190
142	Neue weiße ungebleichte baumwollene Abschnitte (Kaliko usw.) II	133
143	Neue blaue baumwollene Abschnitte	76
144	Neue hellbunte baumwollene Kattunabschnitte	86
145	Neue hellbunte baumwollene Warchenabschnitte (Wiber)	143
146	Neue mittelbunte baumwollene Kattunabschnitte (fortiert)	53
147	Neue bunte baumwollene Warchen-(Wiber-)Abschnitte	86
148	Neue Original bunt baumwollene Kattunabschnitte	57
149	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte I	46
150	Neue dunkelbunte baumwollene Kattunabschnitte II	37
151	Neue in Farben fortierete Segeltuchabschnitte	86
152a	Neue feldgraue Segeltuchabschnitte	114
152b	Neue feldgraue Segeltuchabschnitte	114
153	Neue schwarze Kattun- und Clothabschnitte	76
154	Neue weiße Mull- und Steifgaze	48
155	Neue helle Korsettabschnitte (außer weiß)	95

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg	Erstpreis (R. R. A. Garme.)
156	Sonstige neue baumwollene Abschnitte, soweit solche unter 139 bis 155 nicht aufgeführt sind	—	—
156f	Neue bunte Nord-Abfälle (Manchester)	46	—
156h	Neue bunte Waden-Abfälle (auch Kamelhaar-Imitation)	46	—
O. Neue baumwollene Wirk- und Strickwarenabfälle (Tricotagen.)			
157	Neue fortierete Mafu- und Mafu-imitat-Tricotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß und creme), frei von merzerisierten Abfällen und Flortricot	288	—
158	Neue imitat-Tricotabfälle, normalfarbig	288	—
159	Neue fortierete imitat-Tricotabfälle bunt (rosa, grau, braun usw.)	285	228
160	Neue Louisiana-(Futter-)Tricotabfälle, normalfarbig	288	—
161	Neue Louisiana-(Futter-)Tricotabfälle, in hellen Farben fort. (grau, braun, gelb usw.)	304	247
162	Neue fortierete Louisiana-(Futter-)Tricotabfälle, in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	285	228
163	Neue Louisiana-(Futter-)Tricotabfälle, gemischtfarbig helle Ware, frei von dunklen Farben	285	228
164	Neue fortierete Mafu- und Mafu-imitat-Tricotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen, außer den unter Klasse 157 genannten	252	—
165	Neue fortierete Mafu- und Mafu-imitat-Tricotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen (marine, schwarz usw.)	247	210
166	Neue fortierete merzerisierte Mafu- und Mafu-imitat-Tricotabfälle, in hellen Farben, einschließlich der unter Klasse 157 genannten	238	—
167	Neue fortierete merzerisierte Mafu- und Mafu-imitat-Tricotabfälle in dunklen Farben (marine, schwarz usw.)	207	—
168	Neue fortierete baumwollene Ringeltricotabfälle in hellen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	216	—
169	Neue fortierete baumwollene Ringeltricotabfälle in dunklen Farben, frei von merzerisierten Abfällen	162	—
170	Neue fortierete baumwollene merzerisierte Ringeltricotabfälle in hellen Farben	198	—
171	Neue fortierete baumwollene merzerisierte Ringeltricotabfälle in dunklen Farben	144	—
172	Neue fortierete baumwollene Netz-(Filet-)Tricotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß und gelb)	144	—
173	Neue unfortierete baumwollene Netz-(Filet-)Tricotabfälle, buntfarbig gemischt	90	—
174	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß, gelb und rohweiß	288	—
175	Neue Original-Strickwarenabfälle, buntfarbig	216	—
176	Neue großstüchtige Tricotreste, für technische Zwecke verwendbar, beste Sorte *)	630	—
177	Neue angeknüpfte baumwollene Tricotabfälle, beste Sorte *)	144	126
178	Neue geknüpfte Tricotabfälle (Knoten- und Knopfricot) beste Sorte *)	152	133
179	Neue unfortierete Tricotabfälle, Original-Fabrikware, beste Sorte *)	247	210
180	Neue unfortierete Tricotabfälle, Original-Sammel- und Händlerware, beste Sorte *)	210	181
181	Neuer Tricotfärbung und Strich, beste Sorte *)	95	76
182	Sonstige baumwollene Wirk- und Strickwaren- und Tricotabfälle, soweit solche unter 157 bis 181 nicht aufgeführt sind	—	—
183	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgerauht, weiß und creme (Blüsch)	288	—
184	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünngerauht, weiße	234	—
185	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, weiß Atlas	72	—
186	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle (Blüsch), didgerauht, fortiert in Farben (schwarz, blau, grau, feldgrau usw.)	198	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Gabern-Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg	Erstpreis (R. R. A. Garme.)
187	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, didgerauht, gemischtfarbig (Blüsch)	144	—
188	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, dünngerauht, buntfarbig	100	—
189	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, gemischtfarbig, Atlas	54	—
190	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle, schwarz Atlas	54	—
191	Sonstige baumwollene Handschuhtricotabfälle, soweit solche unter 183 bis 190 nicht aufgeführt sind	—	—

Preistafel 3 (Melbeschein 4 C).

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg	Erstpreis (R. R. A. Garme.)
P. Fuchslappen.			
192	Fuchslappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Zäunen und Fäden	56	—
192a	Fuchslappen aus Federzeug	56	—
193	Fuchslappen, alte weiße und halbweiße baumwollene	102	—
193a	Fuchslappen aus grau Kattun (122)	65	—
194	Fuchslappen, alte weiße leinene	167	—
195	Fuchslappen, alte halbweiße	45	—
196	Fuchslappen, sonstige, soweit solche unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—	—
Q. Alte und neue leinene Lumpen.			
197	Alte weiße leinene Lumpen I	120	—
198	Alte weiße leinene Lumpen II	93	—
198b	Alte weiße leinene Lumpen III	60	—
199	Alte graue leinene Lumpen I	89	—
200	Alte graue leinene Lumpen II	41	—
201	Alte blaue und bunte leinene Lumpen	52	—
202	Sonstige alte leinene Lumpen	—	—
203	Neue weiße leinene Lumpen	167	—
204	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	120	—
205	Neu grau Leinen, fein	111	—
206	Neu Futterleinen	93	—
207	Neu blau Leinen	93	—
208	Neu Segelleinen	120	—
209	Neu bunt Leinen	93	—
210	Sonstige neue Leinenabschnitte	—	—
210b	Neue feldgraue Leinenrellabschnitte	111	—
211	Sonstige alte und neue leinene und halbleinene Lumpen, soweit solche unter 197 bis 210 b nicht aufgeführt sind	—	—
R. Ramie-Abschnitte.			
212	Ramie-Gewebeabschnitte, neue	79	—
213	Ramie-Tricotabfälle, neue	210	—
S. Alte und neue seidene und kunstseidene Lumpen.			
214	Alte seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	120	—
215	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	168	—
216	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Rundstuhl-Tricotabfälle	480	—
217	Neue seidene, kunstseidene und halbseidene Handschuh-Tricotabfälle	240	—
218	Sonstige alte und neue seidene, kunstseidene und halbseidene Lumpen	—	—
T. Tauwert usw.			
219	Alte und neue Tauwertabschnitte, Seile, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte *) (darunter ist zu verstehen: helles Manila-Umschlagtau, mindestens 6 m lang und mindestens 6 cm Durchmesser)	250	—
220	Alte und neue Tauwertabschnitte, Seile, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte *) (darunter ist zu verstehen: Abfälle von ungeteerten Manilatauen)	80	—
221	Alte und neue Hanfbindfadenabfälle, fortiert und unfortiert, beste Sorte *)	90	—
222	Alte Arten alte Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte *) (darunter ist zu verstehen: alte fortierete ungeteerte leinene Netze)	35	—
223	Baumwollseile, Baumwolltaue, Baumwollstricke, Baumwollschüre, Spindelstricke usw., beste Sorte *)	110	—
224	Sonstiges Tauwert und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit solche unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—	—
224a	Alte und neue Tauwertabschnitte aus Kotos	45	—
224b	Alte Arten alte Kotosstricke usw.	22	—
224c	Alte Textiltreibriemenabfälle	—	—
U. Alte und neue Jutelumpen.			
225	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	31	—
226	Alte Jutelumpen II mit und ohne Scheuerlappen, bei Lieferung von 10 000 kg	20	—
227	Alte Halbpute (Halbfalt, Jute mit Leinen)	34	—
228	Neue weiße helle Juteabschnitte	45	—
229	Neue appretierte Jute- und Steifleinenabschnitte	23	—
230	Neue Halbputeabschnitte	40	—
231	Alte Baumwollballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	40	—
232	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit solche unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—	—
232a	Alte Scheuertücher (Babettes)	24	—
232b	Alte Zementfadlumpen	9	—
232c	Alte kleinstüchtige Kapzichen-Emballage	35	—
232g	Alte Packhüllenstücke (Emballagen) beste Sorte *) (darunter ist zu verstehen: lochfreies Manufakturpacktuch, leichte Ware)	168	—
232i	Alte Kotosmatten und -lumpen	17	—
V. Verschiebendes.			
233	Dunkel Kattun zur Pappenfabrikation, frei von reißfähigen dunklen, baumwollenen Kattunlumpen (Kl. 125 a), bei Lieferung von 10 000 kg	23	—
233b	Schrenz für Reizweide geeignet (weiche Ware)	28	—
234	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Pappenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	19	—
235	Federstücke	29	—
W.			
236	Sonstige fortierete Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Melbeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—	—
236b	Alte Teppiche	23	—
X.			
237	Unfortierete gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein fortiert, frei von morschen Bestandteilen, trocken und in guter, ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wolleartigen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide und Halbseide; keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbseidhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten. Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Kriegs-Gabern-Aktiengesellschaft durch die von der Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Berlin, den 5. April 1919.

Reichswirtschaftsstelle für Kunstspinnstoffe und Stoffabfälle.
Der Vorsitzende: Oberstl. o. A. v. ...